

Wertschöpfungsk Kooperationen fördern, statt systematisch zu zerstören

Feststellungen des Erwerbsstatus behindern die Transformation zur Dienstleistungsgesellschaft

Wertschöpfung wird in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit insbesondere durch zeitlich überdauernde Kooperationen generiert, die über einzelne Aufträge hinausgehen. In der Industrie spricht man diesbezüglich von Wertschöpfungsketten. Wertschöpfungsk Kooperationen bei Dienstleistungen, wie etwa Beratung, Coaching, Supervision oder Weiterbildung werden derzeit jedoch systematisch zerstört. Das geschieht im Rahmen der Feststellung des Erwerbsstatus durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) aber auch durch ein Auseinanderdriften von Arbeitsrecht und Sozialrecht. Viele Dienstleistungen sind so nicht mehr rechtssicher durchführbar, mit fatalen Folgen für Auftraggeber und Auftragnehmer.

In der Realität einer modernen Arbeitswelt gibt es keine eindeutige Grenze, was selbstständige Tätigkeit auf der einen und Arbeitsvertrag bzw. abhängige Beschäftigung auf der anderen Seite ist. Durch die rechtliche Statureinordnung wird aber eine neue und zugleich höchst relevante Realität geschaffen. In einer freien Gesellschaft muss der Staat dabei das Selbstbestimmungsrecht der Vertragspartner ausreichend schützen, statt unverhältnismäßig einzuschränken, gerade bei unterschiedlichsten Graden von freien Gestaltungsmöglichkeiten. Zur Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Grundgesetz (GG) und Berufsfreiheit nach Art. 12 GG gehört auch, dass es möglich sein muss, selbstgewählt auf bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten zu verzichten. Das bedeutet etwa kooperativ bei einem Auftraggeber eingebunden sein zu dürfen, was gewisse wechselseitige Abhängigkeiten mit sich bringen kann. Auch das gemeinsame Entstehen von Auftraggeber und Auftragnehmer für Qualitätsstandards, die etwa staatlicherseits oder von privatrechtlichen Verbänden vorgegeben werden, bedeutet nicht gleich als Auftragnehmer unselbstständig zu arbeiten. Jedenfalls darf der Staat nicht aufgrund selbstgewählter Einbindung von Auftragnehmern deren Freiheitsgrade völlig mittels Feststellung des Erwerbsstatus als abhängige Tätigkeit einschränken.

In der Transformation zu einer Dienstleistungsgesellschaft brauchen Wirtschaft und Gesellschaft nicht nur industrielle Wertschöpfungsketten, sondern auch Wertschöpfungsk Kooperationen bei Dienstleistungen. Länger anhaltende Kooperationen, die etwa bei kooperativen oder agilen Projekten unerlässlich sind, werden von der DRV jedoch systematisch beeinträchtigt und in manchen Bereichen, wie etwa bei Aus- und Weiterbildung, tendenziell zerstört. Der volkswirtschaftliche Schaden durch das Ausbremsen internationaler Wettbewerbsfähigkeit, ist kaum bezifferbar.

Arbeits- und sozialrechtlicher Erwerbsstatus unterscheiden sich

Die Frage nach der Einordnung des Erwerbsstatus – „rechtlich selbstständig oder nicht selbstständig?“ scheint dem rechtlichen Laien einfach. Viele Bürger:innen können sich deshalb nachfolgende in Deutschland höchststrichterlich entschiedene Rechtssituation nicht vorstellen:

Ein Erwerbstätiger kann nach Arbeitsrecht (§ 611a BGB) selbstständig und nach Sozialrecht (§ 7 SGB IV) zugleich abhängig beschäftigt sein.

Was nach einem einmaligen juristischen „Unfall“ in einer unteren Gerichtsinstanz ausschaut, ist vielmehr höchststrichterlich entschieden. So hat das Bundessozialgericht 2019 (Urteil vom 04.06.2019, B 12 R 11/18 RI) festgehalten:

„Es besteht kein vollständiger Gleichklang des arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs mit dem Beschäftigtenbegriff nach § 7 SGB IV. Nach § 7 Abs 1 S 1 SGB IV ist Beschäftigung die

nichtselbstständige Arbeit, "insbesondere in einem Arbeitsverhältnis". Daraus folgt, dass grundsätzlich eine Beschäftigung vorliegt, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht; allerdings auch, dass eine Beschäftigung auch dann vorliegen kann, wenn kein Arbeitsverhältnis vorliegt; Beschäftigung ist nicht gleichzusetzen mit dem Arbeitsverhältnis (BAG Beschluss vom 30.8.2000 - 5 AZB 12/00 - AP Nr 75 zu § 2 ArbGG 1979 = Juris RdNr 11)“ Internetressource: https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/2019_06_04_B_12_R_11_18_R.html

Die Misere einer arbeitsrechtlichen Selbstständigkeit (=kein Arbeitsverhältnis/kein Arbeitsvertrag), die sozialrechtlich gleichzeitig eine abhängige Beschäftigung darstellt hat Juraprofessor Stoffels in einem Rechtsgutachten ausführlich beleuchtet. Er zitiert das Bundesverfassungsgericht, das klarstellt, dass ein zu weitgehendes Auseinanderdriften verfassungsrechtlich und in der Praxis problematisch sind. Eine solche für Bürger:innen nicht nachvollziehbare Rechtslage einer differierenden Einstufung des Erwerbsstatus ist höchst problematisch, weil sie das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit untergräbt und dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsgebot widerspricht.

Das Bundesverfassungsgericht fordert demgegenüber eine Einheitlichkeit des Rechts. So legt Stoffels (2020, S. 41) dar, dass das Auseinanderdriften von Arbeitsrecht und Sozialrecht den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nach einer einheitlich zu verstehenden Rechtsordnung widerspricht. Er zitiert das BVerfG:

"Vornehmstes Interpretationsprinzip ist die Einheit der Verfassung als eines logisch-teleologischen Sinngebildes, weil das Wesen der Verfassung darin besteht, eine einheitliche Ordnung des politischen und gesellschaftlichen Lebens der staatlichen Gemeinschaft zu sein." (BVerfG 14. 12. 1965 - 1 BvR 413, 416/60, NJW 1966, 147 (148))“ Internetressource: https://www.bitkom.org/sites/default/files/2020-09/rechtsgutachten-prof.-Stoffelss_statuseinordnung-externer-it-spezialisten.pdf

Prof. Stoffels zeigt auf, was in der Praxis aus dieser Differenz von Arbeitsrecht und Sozialrecht folgt:

„Der Rechtsunterworfenen wird der Gefahr ausgesetzt, dass zwar das Arbeitsgericht die Einordnung als Selbstständigenarbeit teilt, das Sozialgericht hingegen den Kreis der Beschäftigten weiterzieht und für das Sozialversicherungsrecht zum gegenteiligen Ergebnis gelangt. Die Folgen sind für den dienstgebenden Unternehmer fatal, es drohen nicht nur existenzielle Nachforderungen vorenthaltener Sozialversicherungsabgaben und Steuernachforderungen. Auch die Strafbarkeit nach § 266a StGB wegen Vorenthaltung von Beiträgen zur Sozialversicherung droht, knüpft doch dieser Tatbestand an die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Beteiligten an.“ (ebd. S. 49)

Prof. Wank (2020) hat in einem Aufsatz „Von Honorarärzten und Piloten – der ‚Beschäftigte‘ in der BSG-Rechtsprechung“ (RdA 2020, 110) herausgearbeitet, dass es ein **gemeinsames Ziel von Arbeits- und Sozialrecht** gibt, nämlich den **Schutz bei besonderer Schutzbedürftigkeit**. Über dieses gemeinsame Ziel wäre es möglich wieder zu einer größeren Einheitlichkeit von Arbeitsrecht und Sozialrecht zu gelangen, indem dieser **Leitgedanke wieder in den Vordergrund** gestellt würde.

Rechtshistorisch ist das Auseinanderdriften von Arbeits- und Sozialrecht nachvollziehbar: Das Sozialgesetzbuch IV trat 1976 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine arbeitsrechtliche Legaldefinition des Arbeitsvertrages. Die arbeitsrechtlichen Schutzrechte von Arbeitnehmern wurden vielmehr über Jahrzehnte gerichtlich entwickelt. Das Gesetz enthielt bis dahin lediglich eine allgemeine Darlegung des Dienstvertrages in den §§ 611 BGB ff. Der Gesetzeswortlaut für diese Vertragsform galt übergreifend für selbstständige Tätigkeiten als der zunächst grundlegenden Allgemeinform genauso wie für die Spezialform, den Arbeitsvertrag. Die Definition des Erwerbsstatus im Sozialrecht konnte früher also nicht auf diese Spezialform des Dienstvertrages verweisen, da die Legaldefinition des Arbeitsvertrages erst 2017 mit dem neuen § 611a BGB erfolgt ist. 2017 wurde dann lediglich die Spezialform „Arbeitsvertrag“ legaldefiniert, nicht aber die selbstständige Tätigkeit. Dabei gab es keine Harmonisierung zwischen dem Beschäftigtenbegriff in § 7 SGB IV und der arbeitsrechtlichen Legaldefinition des Arbeitsvertrages im damals neuen § 611a BGB.

Fatale Folgen für die Betroffenen

Die praktischen Folgen des immer weiter Auseinanderdriftens von Arbeits- und Sozialrecht erlebt Rechtsanwältin Kathi-Gesa Klafke, Fachanwältin für Sozialrecht regelmäßig in ihrer Berliner Kanzlei. Sie beschreibt den wohl offensichtlichsten Fall des Auseinanderklaffens von Arbeitsrecht und Sozialrecht am Beispiel eines Urteils des BSG von 2023 (Urteil vom 24.10.2023, B 12 R 9/21 R): Internetressource:

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/2023_10_24_B_12_R_09_21_R.html

Nachdem der Zahnarzt vor Arbeits- und Landesarbeitsgericht als Selbständiger beurteilt wurde, hat das Bundessozialgericht ihn trotzdem als abhängig beschäftigt beurteilt. In dem Verfahren wollte der Zahnarzt sich gerne rückwirkend einklagen und als Arbeitnehmer behandelt werden. Die Zusammenarbeit war zu diesem Zeitpunkt bereits beendet, so dass dort „nur“ Beiträge nachgefordert wurden.

Problematischer ist in der Praxis die Situation von Betrieben, die zwingend auf Personal angewiesen sind, jedoch kein Fachpersonal bereit ist, anders als auf Honorarbasis tätig zu werden. Das betrifft beispielsweise Rettungsdienste. In manchen Regionen kann demnach nicht einmal jeder zweite Rettungswagen mit ausreichend Personal besetzt werden. Das stellt ein erhebliches Risiko bei der Notfallversorgung für die Bevölkerung unter der Notrufnummer 112 dar. Es gibt jedoch recht viel Fachpersonal, das bereit ist haupt- oder nebenberuflich auf Honorarbasis tätig zu werden und Schichten zu übernehmen. Diese Personen wollen sich oft jedoch nicht anstellen lassen, zumal sie auch anderweitig Aufträge finden. Rettungsdienstbetreiber versuchen deshalb immer häufiger, beidem gerecht zu werden. Sie schließen zivilrechtlich keinen Arbeitsvertrag, sondern begründen ein selbständiges Auftragsverhältnis. Sie versuchen sodann, die Sozialversicherungsbeiträge zu melden und abzuführen, um der – trotz arbeitsrechtlicher Selbständigkeit bestehenden – Sozialversicherungspflicht Rechnung zu tragen.

Das scheitert in der Praxis meistens daran, dass weder eine Steuerkarte noch die persönlichen Merkmale der selbständigen Dienstleister bekannt sind. Datenschutzrechtlich ist es für Auftraggeber schwierig bei ihren Auftragnehmern höchst persönliche Daten wie Elternschaft, Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Krankenversicherung, Sozialversicherungsnummer etc. abzufragen. Auch auf wichtige Informationen hat der Auftraggeber keinen Zugriff, wie die sonstigen Einnahmen oder Tätigkeiten des Auftragnehmers, die relevant sind für die Beurteilung einzelner Beitragspflichten und der Beitragshöhe. Die Einzugsstellen weigern sich dann aber regelmäßig aufgrund der Unvollständigkeit der Daten die Meldungen entgegenzunehmen. Und dann sehen im Zweifel die Finanzbehörden auch noch eine Lohnsteuerpflicht. Spätestens an dieser Stelle wird die praktische Handhabung, insbesondere bei Rechnungstellung mit Umsatzsteuer, durch die divergierenden Rechtsgebiete nicht mehr möglich.

Die Beispiele der Anwältin zeigen, dass beim Erwerbsstatus ein **dringender Reformbedarf in Richtung Harmonisierung von Arbeitsrecht und Sozialrecht** besteht. Dieser geht weit über die bloße Reform des Statusfeststellungsverfahrens hinaus. Vieles in der Praxis der sozialrechtlichen Statusfeststellung der DRV ist darüber hinaus verfassungswidrig, wie es in einem umfassenden Papier auf der Homepage der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB) darlegt wird. Grundrechte Selbstständiger wie die Vertragsfreiheit aus Art. 2 GG und die Berufsfreiheit in Art. 12 GG, werden demnach in der Praxis nicht angemessen geschützt und unverhältnismäßig beeinträchtigt. Dazu Wenzel (2025): „**Grundrechte Selbstständiger angemessen schützen**“: Internetressource: <https://dachverband-beratung.de/wp-content/uploads/2025/10/Grundrechte-bei-Selbststaendigkeit-2025-10-07.pdf>. Ein Interview dazu ist auf der Homepage des Verbands der Gründer und Selbstständigen zu finden. Internetressource: <https://www.vgsd.de/statusfeststellungsverfahren-verfassungswidrig-warum-auf-politischem-weg-mehr-zu-erreichen-ist-als-auf-juristischem/>

Unhaltbare Rechtslage

Hans-Jürgen Werner, Justiziar des Präsidiums des Deutschen Tonkünstlerverbandes e. V. und des Deutschen Berufsverbands für Tanzpädagogik e. V., kämpft seit vielen Jahren für Rechtssicherheit von Aus- und Weiterbildungen bei Musik- und Tanzschulen. Dabei stellt er fest, dass die Kriterien, die für oder gegen eine Selbstständigkeit sprechen, seit Jahren von der DRV immer weiter in Richtung

abhängige Beschäftigung ausgelegt werden, selbst in Einrichtungen, in denen die Tätigkeit an die Kriterien des Herrenbergurteils angepasst wurden.

Von Rechtssicherheit kann also keine Rede mehr sein. Das gilt selbst dann, wenn etwa jahrzehntelange legale Geschäftsmodelle dauerhaft zu gewünschten Steuereinnahmen geführt haben und Honorarverträge offen und transparent durchgeführt wurden und allen Betriebsprüfungen standgehalten haben. Ändert das BSG dann aber die Rechtsprechung, wie 2022 mit dem „Herrenberg-Urteil“ und/oder die Verwaltung ihre Rechtsauffassung zu Selbstständigkeit, dreht sich mit einem Mal die Rechtslage für die Betroffenen völlig unkalkulierbar in die Gegenrichtung um. So werden von einem Tag auf den anderen seriöse Selbstständige, die jahrzehntelang ordnungsgemäß ihre Steuern und Abgaben bezahlt haben, für dieselben Verträge und Vorgehensweisen kriminalisiert. Ohne Änderung ihrer Geschäftstätigkeit werden sie zu potenziellen Sozialleistungshinterziehern, was nach § 266a StGB eine Strafbarkeit nach sich ziehen kann. Und das nicht, weil Sozialrecht oder Strafrecht geändert wurden, sondern einfach nur, weil die Sozialgerichte ihre Rechtsprechung ändern und/oder die Verwaltung durch Interpretation der Urteile die Rechtseinschätzung anpasst. Letzteres ist im Nachgang zum Herrenberg-Urteil geschehen durch die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit „über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs“ am 04.05.2023 in Berlin: Internetressource: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Besprechungsergebnisse/besprechungsergebnisse.html>

Das widerspricht dem Rechtsprinzip der Normenklarheit, wie Wenzel (2025) darlegt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) hat die Problematik der Statusfeststellung im Sozialrecht ausführlich dargelegt. Sie hat darüber hinaus konkrete Vorschläge erarbeitet, wie die abhängige Beschäftigung nicht immer mehr ausgeweitet wird, sondern Selbstständigkeit wieder rechtssicher möglich werden kann: Internetressource:

https://www.bagsv.de/wp-content/uploads/2024/10/240930_Positionspapier_BAGSV_Scheinse_ohne_Feedbacks_AG-3.pdf

Reformbedarf

Die Ausführungen zeigen, dass es mit einer Reform des Statusfeststellungsverfahrens nicht getan ist. Vielmehr muss auch der **Erwerbsstatus künftig in Arbeits- und Sozialrecht harmonisiert**, in der Durchführung vereinfacht und damit rechtssicher, entbürokratisiert werden. Mit einer übergreifenden Reform könnte daraus bessere Rechtsetzung werden.

Problematisch an der Statusfeststellung ist, dass sich Verwaltung und Gerichte bis hin zum Bundesarbeitsgericht (BAG) und BSG immer wieder in Einzelheiten verlieren, statt den Normzweck bzw. den **Leitgedanken „Schutzbedürftigkeit“** im Blick zu behalten. Konkret bedeutet das für die Statusfeststellung:

- Die **Gesamtwürdigung darf nicht erfolgen, wenn keine Schutzbedürftigkeit besteht** (Schranken-Schranken). Ohne Schutzzweck müssen die Grundrechte Vertragsfreiheit und Berufsfreiheit Vorrang haben. Die wirtschaftlichen Akteure müssen also ohne staatliche Reglementierung frei entscheiden können, wie sie ihre Dienstverträge umsetzen, sei es als Arbeitsvertrag oder freiberuflicher Dienstvertrag. In einem Massenverfahren der DRV ist eine Gesamtwürdigung nicht sachgerecht realisierbar.
- Durch **Einführung einer zweistufigen Prüfung in § 7a SGB IV** werden nicht nur die Grundrechte geschützt, sondern **Digitalisierung wird auch bei der Statusprüfung realisierbar**. Und für die dann geringe Zahl verbleibender Prüfungen inklusive komplexer Gesamtwürdigung, können Juristen herangezogen werden, die fachlich und zeitlich auch eine Gesamtwürdigung tätigen können, die diesen Namen verdient.

Dieser allgemeine Reformbedarf muss weiter konkretisiert werden und sollte noch vor dem 01.01.2027 zu einer gesetzlichen Neuregelung führen.

Bessere Rechtsetzung konkret

Die Bundesregierung hat sich **2025 Bürokratieabbau, bessere Rechtsetzung und Digitalisierung zum übergeordneten Ziel gesetzt** und dafür ein eigenes Ministerium eingerichtet, das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS). Das Ministerium und der dort angegliederte Nationale Normenkontrollrat (NKR), sollten sich der hier vorgetragenen Problematik annehmen, da die bereits begonnene Transformation von einer Industrie- zu einer Dienstleistungsgesellschaft wirtschaftlich und politisch von höchster Bedeutung für die Zukunft Deutschlands ist. Die Arbeit des NKR wird im Internet dargestellt. Die hier vorgetragene Problematik wurde bislang weder vom NKR noch vom BMDS öffentlich dargelegt und somit noch keine Lösungsansätze aufgezeigt. Internetressource:

https://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/NKR/DE/home/home_node.html

Bei Auswertung der Problem Darstellungen verschiedenster Dienstleistungsbranchen und der einschlägigen Rechtsliteratur, sollte eine bessere Rechtsetzung bei der Feststellung des Erwerbsstatus in folgende Richtung gehen:

- **Harmonisierung:** Die Legaldefinitionen eines Arbeitsverhältnisses sowie eines Beschäftigungsverhältnisses sollten **in Arbeits- und Sozialrecht einheitlich** erfolgen.
- **Materielles Recht:** Der zentrale **Leitgedanke** von Arbeitsrecht und Sozialrecht, die **Schutzbedürftigkeit**, sollte in den Gesetzeswortlaut von § 611a BGB-NEU und § 7 SGB IV-NEU aufgenommen werden.
- In **§ 611a BGB-NEU** sollte im Rahmen der parlamentarischen Einschätzungsprärogative über den Arbeitnehmerbegriff hinaus auch eine **Legaldefinition von selbstständiger Tätigkeit** erfolgen und definiert werden, was in einer modernen Arbeitsgesellschaft weder für noch gegen Selbstständigkeit spricht und entsprechend **neutral zu bewerten** ist.
- In **§ 7 SGB IV-NEU** sollte bei der Legaldefinition von Beschäftigung auf den Arbeitnehmerbegriff von § 611a BGB-NEU **verwiesen** werden, in Abgrenzung zur selbstständigen Tätigkeit.
- **Verfahren nach § 7a SGB IV-NEU:** Die **Grundrechte** Vertragsfreiheit und Berufsfreiheit sollten dadurch vor übermäßigen Einschränkungen geschützt werden, dass die **Gesamtwürdigung nur als letztes Mittel** erfolgt (verfassungsrechtlich: „**Schranken-Schranken**“), wenn die Vertragsparteien sich nicht einig sind oder ein besonderer Schutzzweck dies erfordert.
- **§ 7b SGB IV-NEU „Beitragsrückstände“** sollte wieder eingeführt werden, um für die Vergangenheit übermäßige Belastungen auszuschließen, für Rechtssicherheit zu sorgen und massenweisen Insolvenzen entgegenzuwirken.

Die aufgezeigten Lösungsansätze zur Vereinfachung, Harmonisierung und Entbürokratisierung bei den Feststellungen des Erwerbsstatus würden wieder Rechtssicherheit bewirken und ließen zugleich die Digitalisierung reibungsloser umsetzen. Förderung statt Zerstörung von Wertschöpfungs Kooperationen im Dienstleistungsbereich würde wieder angemessene und sichere Rahmenbedingungen ermöglichen, nicht nur im Beratungsbereich und bei Aus- und Weiterbildungen. Das wäre ein wichtiger Schritt in Richtung steigende Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und würde zugleich dem Gemeinwohl dienen.

Essen, 21.11.2025 Dr. Joachim Wenzel

*Dr. phil., Diplom-Pädagoge, Schwerpunkt Erwachsenenbildung, promoviert in Erziehungswissenschaft zum Thema „Wandel der Beratung durch Neue Medien“,
Anerkannter Lehrender der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGST), Systemischer Berater, Therapeut und Organisationsentwickler (DGST),
Bildungspolitischer Beauftragter der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB), der Systemischen Gesellschaft (SG) und der DGST,
Mitglied der Institutsleitung des ifs – Institut für Systemische Familientherapie, Supervision und Organisationsentwicklung in Essen,
Aktives Mitglied des Verbandes der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) und aktiv in der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV),
Kontakt: j.wenzel@ifs-essen.de*